

## **2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg vom 22.02.2006**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am . . . folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg vom 22.02.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.11.2007 beschlossen:

### **§ 1 Inhaltliche Änderungen**

**§ 16 Ortschaftsverfassung** wird wie folgt neu gefasst:

(1) In folgenden Ortschaften wird die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 86 ff GO LSA eingeführt:

- a) Reinsdorf (bestehend aus den Ortsteilen Reinsdorf, Dobien und Braunsdorf)
- b) Pratau (bestehend aus den Ortsteilen Pratau und Wachsdorf)
- c) Seegrehna
- d) Apollensdorf
- e) Nudersdorf
- f) Schmilkendorf
- g) Griebo
- h) Abtsdorf (bestehend aus den Ortsteilen Abtsdorf, Euper und Karlsfeld)**
- i) Mochau (bestehend aus den Ortsteilen Mochau und Thießen)**

(2) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

- bis 1.000 Einwohner je Ortschaft    5 Mitglieder
- bis 2.000 Einwohner je Ortschaft    7 Mitglieder
- ab 2.000 Einwohner je Ortschaft    9 Mitglieder

Die maßgebende Einwohnerzahl wird durch die sinngemäße Anwendung des § 149 GO LSA für die jeweilige Kommunalwahl bestimmt. Eine Änderung der Einwohnerzahl innerhalb der Wahlperiode bleibt unberücksichtigt.

(3) Die Ortschaftsräte wählen jeweils aus ihrer Mitte den Ortsbürgermeister und einen Stellvertreter. Gemäß § 88 Abs. 1 GO LSA ist die Wahl durch den Stadtrat zu bestätigen. Bis zur Neuwahl der Ortschaftsräte Nudersdorf, Schmilkendorf, Griebo, **Abtsdorf und Mochau** nehmen die Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinden Nudersdorf, Schmilkendorf, Griebo, **Abtsdorf und Mochau** die Aufgaben der Ortschaftsräte wahr. **Entsprechend § 58 Abs. 1b GO LSA werden die bisher ehrenamtlichen Bürgermeister der eingegliederten Gemeinden Abtsdorf und Mochau Ortsbürgermeister für den Rest ihrer ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung.**

(4) Den Ortschaftsräten der Ortschaften, die erst nach dem 03.10.1990 in die Lutherstadt Wittenberg eingemeindet wurden, werden folgende Angelegenheiten zur abschließenden Entscheidung übertragen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht:

#### 1. Heimatspflege

- 1.1. Durchführung des Dorffestes
- 1.2. Pflege vorhandener Partnerschaften
- 1.3. Fortschreibung Ortschronik
- 1.4. Zuschuss an die Kirchengemeinde der Ortschaft

2. Sporteinrichtungen
  - 2.1. Unterhaltung und Betreuung der Sporthalle
  - 2.2. Unterhaltung und Betreuung des Sportplatzes
  - 2.3. Unterhaltung und Betreuung weiterer Sportanlagen
3. Grünanlagen
  - 3.1. Pflege von Grünanlagen
4. Jugend- und Senioreneinrichtungen/Kinderspielplätze
  - 4.1. Unterhaltung und Betreuung des Jugendclubs
  - 4.2. Unterhaltung und Betreuung des Seniorenclubs
  - 4.3. Unterhaltung der Spielplätze
5. Förderung von Kultur, Sport und Soziales
  - 5.1. Förderung der örtlichen Vereinigungen im Rahmen der "Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Vereinigungen in der Lutherstadt Wittenberg"

Die für die Punkte 1-5 notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Lutherstadt Wittenberg in Form eines vom Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg festgelegten Budgets veranschlagt.

6. Die Festlegung der Reihenfolge bei Um- und Ausbau sowie Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht.
7. Den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro.
8. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen innerhalb einer Wertgrenze bis 1.000 Euro.

Entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA wird der Stadtrat nach Antrag des Ortschaftsrates über eine weitere Übertragung von speziellen Aufgaben entscheiden.

(5) Die Ortschaftsräte sind anzuhören, sofern die einzelne Ortschaft unmittelbar davon berührt wird, bei:

1. Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken,
2. Rechtsbeziehungen zu Unterhaltungsverbänden, Wasser- und Bodenverbänden, Realverbänden und Zweckverbänden,
3. Bestimmung der satzungsgemäßen Vertreter in Zweckverbänden und Gesellschaften mit Beteiligung der Stadt,
4. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur,
5. Auswahl des Ortswehrleiters und des stellvertretenden Ortswehrleiters auf Vorschlag der Ortsfeuerwehr,
6. Vermietung und Verpachtung des früheren gemeindeeigenen Grundbesitzes, dessen evtl. Veräußerung und die Verwendung der dabei erzielten Einnahmen,
7. Änderung der Grenzen der Ortsteile,
8. Trägerwechsel von Sozialeinrichtungen,
9. Erlass, wesentlicher Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

Die Regelungen Nr. 3 und Nr. 6 finden nur in den Ortschaften Anwendung, die erst nach dem 03.10.1990 eingemeindet wurden.

(6) Im Übrigen sind die Regelungen in den Gebietsänderungsverträgen bzw. -vereinbarungen zwischen der Lutherstadt Wittenberg und der Gemeinde Reinsdorf vom 04.06.1992, der Gemeinde Pratau vom 23.09.1992, der Gemeinde Seegrehna vom 03.12.1992, der Gemeinde Nudersdorf vom 24.05.2004, der Gemeinde Schmilkendorf vom 10.05.2004, der Gemeinde Griebo vom 28.09.2007, **der Gemeinde Abtsdorf vom 23.10.2008 und der Gemeinde Mochau vom 20.10.2008** für diese Ortschaften zu beachten.

## § 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den

(Naumann)  
Oberbürgermeister

(Siegel)